

L W gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 7. April 1994

EKMR

Beschwerde 20454/92

Dauer eines Strafverfahrens: Versicherungsbetrug

Sachverhalt:

Am 10. März 1986 wurde die Beschwerdeführerin von der Bundespolizeidirektion im Zusammenhang mit einer Betrugsserie einvernommen. Die Beschwerdeführerin war Angestellte der geschädigten Versicherung. In diesem Fall gab es etwa 100 Verdächtige, der Gesamtschaden betrug 130 Mio öS.

Am 24. März 1986 wurden Vorerhebungen gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet. Sie wurde verdächtigt durch die Geltendmachung falscher Schadensforderungen ebenfalls Betrug und Unterschlagung begangen zu haben.

Am 14. August 1986 sagte sie vor dem Untersuchungsrichter aus. Am 26. August 1986 wurde Anklage gegen sie erhoben.

Am 20. Jänner 1988 begann der Prozeß gegen die Verdächtigen. An 34 Tagen fanden die Verhandlungen statt. Die Verhandlung war so konzipiert, daß jeweils nur der Teil der Angeklagten zu erscheinen hatte, deren Fall verhandelt wurde. Bis zum 24. Jänner 1990 waren die meisten Urteile gefällt. Das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wurde zu diesem Zeitpunkt ausgedient, nachdem sie ausgesagt hatte, daß eine dritte Person einen Teil des unterschlagenen Geldes erhalten habe, und der Staatsanwalt Vorerhebungen gegen diese Person eingeleitet hatte. Das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wurde deshalb nicht früher ausgedient, weil der zuständige Richter den Ausgang des Hauptverfahrens für entscheidend hielt. Am 20. März und am 10. April 1991 fand die Verhandlung gegen die Beschwerdeführerin statt. Sie wurde wegen versuchten schweren Betrugs zu einer Haftstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt, hinsichtlich der anderen Anklagepunkte jedoch freigesprochen. Das Urteil wurde am 30. August 1991 zugestellt.

Die dagegen erhobene Revision verwarf der Oberster Gerichtshof (OGH) am 19. Dezember 1991. Der Berufung gab er jedoch statt und reduzierte die Haftstrafe auf 15 Monate auf Bewährung. Dabei wurde unter anderem auf die Verfahrensdauer Bezug genommen.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Recht auf angemessene Verfahrensdauer nach Art. 6 EMRK verletzt. Insbesondere rügt sie den Zeitraum zwischen dem ersten Teil des Verfahrens 1988 und seiner Fortsetzung im März 1991. Weiters sei das schriftliche Urteil zu spät zugestellt worden.

Die Regierung wendet ein, daß es der Beschwerdeführerin an der Opfereigenschaft mangle, weil der OGH die Strafe gerade wegen der langen Verfahrensdauer reduziert habe.

Die Opfereigenschaft hinsichtlich einer behaupteten Überschreitung der "angemessenen Verfahrensdauer" ist nur dann nicht mehr gegeben, wenn das innerstaatliche Gericht ausdrücklich ausspricht, daß es zu einer Verletzung der Konvention gekommen ist (vgl. Urteil Eckle, A/51, §§ 67, 69-70, 94). Der OGH hat nicht explizit festgestellt, daß Art. 6 (1) EMRK verletzt worden ist, die Länge des Verfahrens war für ihn nur ein zusätzlicher Gesichtspunkt bei der Herabsetzung der Strafe. Unter diesen Umständen ist die Beschwerdeführerin weiterhin als Opfer einer Konventionsverletzung i.S.d. Art. 25 EMRK anzusehen.

Die Regierung behauptet, daß der relevante Zeitraum mit der Anklageerhebung am 26. August 1987 begonnen habe. Durch die Vorerhebungen, die bereits im März 1986 eingeleitet worden waren, sei die Beschwerdeführerin nicht individuell beeinträchtigt worden. Im übrigen sei der Fall sehr komplex gewesen, sodaß den österreichischen Behörden keinerlei Verzögerung zur Last gelegt werden könne.

Die Beschwerde wirft ernsthafte Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf. Die Kommission erklärt die Beschwerde daher für zulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)